

# Satzung Landsberger Bogenschützen

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins ist "Landsberger Bogenschützen"
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Augsburg eingetragen unter der Nummer VR 200 621.
3. Der Verein trägt den Zusatz "e.V."
4. Der Sitz des Vereins ist Landsberg am Lech.

## § 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Darstellung des Bogensports, des traditionellen und mittelalterlichen Bogenschießens sowie der damit verbundenen Sozialgemeinschaft. Besonderes Anliegen ist hier die Förderung und Unterstützung des Bogensports im Jugendbereich.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - 1.1. Organisation und Abhalten eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs-, Turnier- und Kursbetriebes.
  - 1.2. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern, sowie Kampf- und Schiedsrichtern.
  - 1.3. Teilnahme an Turnieren, Wettkämpfen, Mannschaftswettbewerben, Meisterschafts- und Pokalrunden sowie deren Durchführung, insbesondere im nationalen und internationalen Bereich.
  - 1.4. Teilnahme an mittelalterlichen oder historischen Veranstaltungen (z.B. Ruethenfest Landsberg).
2. Der Vereinszweck umfasst ferner die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Immobilien, Bögen, Sportgeräte, Geräte und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände sowie angemietete oder gepachtete Gelände, Gebäude und Geräte.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein steht auf demokratischen Grundlagen und ist politisch und konfessionell neutral.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Personen können Ersatz der tatsächlichen Auslagen in Form von Aufwandsentschädigungen erhalten.

### **§ 3 Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten das Amtsgericht Landsberg am Lech bzw. das Landgericht Augsburg.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein soll Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund e.V. (BSSB) und des Deutschen Schützenbundes (DSB) werden. Der Verein kann auf Vorstandbeschluss ebenfalls Mitglied beim Deutscher Feldbogen Sportverband e.V. (DFBV) und/oder DBSV (Deutscher Bogensportverband 1959) werden. Mitglieder des Landsberger Bogenschützen e.V. können anstelle des BSSB auch beim DFBV und/oder DBSV als Vereinsmitglieder gemeldet werden. Der Verein schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an. Die Mitglieder des Vereins sind gegen Unfälle, die sich bei der Ausübung des Sports ereignen, und gegen Haftpflichtansprüche gem. den Versicherungsbedingungen des BSSB, des DFBV oder des DBSV gemäß und nur im Umfang von deren Versicherungsbedingungen versichert, in Abhängigkeit davon, bei welchem der Verbände das Vereinsmitglied als Mitglied gemeldet ist.

### **§ 5 Disziplinen**

Der Verein ist ein Mehrdisziplinenverein. Er unterhält eine unbestimmte Anzahl rechtlich unselbständiger Bogendisziplinen. Keine Disziplin soll im Vereinsleben dominieren. Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Bogensportinteressen aller Vereinsmitglieder. Alle Bogenklassen sind im Verein willkommen.

Folgende Disziplinen sollen im Verein gleichrangig gefördert und unterstützt werden:

FITA-Schützen

Feld-Schützen

3D-Schützen

### **§ 6 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann anderen nicht überlassen werden.
  - 2.a) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und ggf. durch Entrichtung einer Aufnahmegebühr erworben.
  - 2.b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung einer Beitrittserklärung muss nicht begründet werden.
  - 2.c) Die Mitgliedschaft wird durch Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages endgültig.
- 3.a) Erfolgt der Vereinseintritt vor dem 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres, so ist der gesamte Jahresbeitrag fällig, bei Eintritt nach dem 30. Juni ist der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen.
- 3.b) Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich über Bankeinzug zu entrichten.
4. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

5. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinssatzung. Alle anderen Mitglieder erhalten die Vereinssatzung auf Anforderung oder entnehmen diese der Homepage des Vereins unter [www.landsberger-bogenschuetzen.de](http://www.landsberger-bogenschuetzen.de). Durch Vorstandsbeschluss kann die Domain-Adresse des Vereins geändert werden. Die Mitglieder sind hierüber per Email zu benachrichtigen.
6. Der Verein unterscheidet:
  - 6.a) Jugendmitglieder
  - 6.b) Ordentliche Mitglieder (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
  - 6.c) Fördernde Mitglieder
  - 6.d) Juristische Personen
7. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.
8. Die Mitgliedschaft endet:
  - 8.1. Durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person
  - 8.2. Durch Austritt
  - 8.3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) möglich. Die Kündigung ist spätestens bis 15. November mit einfachem Brief zu Händen des Vorstandes zu erklären.
  - 8.4. Durch Ausschluss (§7)  
Die Beendigung durch Austritt oder Ausschluss befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen.
9. Rechte der Mitglieder  
Alle Mitglieder haben das Recht:
  - 9.1. Im Rahmen der Vereinssatzung und den Vereinsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die vorhandenen Einrichtungen, Übungsstätten und Sportgeräte nach Maßgabe der Belegungs- und Übungspläne, nach den Richtlinien der Vereinsorgane und nach Weisung des jeweilig verantwortlichen Übungsleiters zu benutzen.
  - 9.2. An der Willensbildung und an den Abstimmungen im Verein teilzunehmen, sofern es diese Satzung nicht anders bestimmt.
10. Pflichten der Mitglieder  
Die Mitgliedschaft verpflichtet:
  - 10.1. Zur Einhaltung dieser Satzung und der Ordnungen (z.B. Schieß- und Platzordnung).
  - 10.2. Zur pünktlichen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und der Sonderbeiträge (z.B. Scheibengeld). Auf begründeten, schriftlichen Antrag kann der Beitrag vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden.
  - 10.3. Die Vereinsinteressen zu fördern, die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
  - 10.4. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.
  - 10.5. Jede Änderung der für den Verein wichtigen Personaldaten unverzüglich mitzuteilen.
  - 10.6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörender Gegenstände und Unterlagen an den Verein zurückzugeben.

## **§ 7 Vereinsausschluss**

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
  - 1.1. Bei unehrenhaftem und unsportlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

- 1.2. Bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder der Übungsleiter oder gegen die Vereinsdisziplin.
- 1.3. Bei vereinschädigendem Verhalten.
- 1.4. Im Falle einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.
- 1.5. Wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten vier Wochen nach Zugang der Mahnung nachentrichtet wird.
2. Soll ein Mitglied gemäß §7 Nr. 1 Ziffer 1.1 – 1.4 aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich zuzustellen.
3. Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand vereinsintern endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Erfolgt der Ausschluss mangels Beitragszahlung, ist der Verein berechtigt, die ausstehenden Beträge einschl. Mahngebühren und sonst. Forderungen wie Rücklastschriftgebühren, Zinsen etc. unter Zuhilfenahme aller Rechtsmittel beizuholen. Voraussetzung ist jedoch, dass bei der Mahnung auf die Folgen bei Nichtbezahlung hingewiesen wurde.

## **§ 8 Haftung**

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen des Vereines gedeckt sind. § 276 Abs.2 BGB bleibt unberührt.
2. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung von Vereinseigentum haftet das Mitglied und hat dem Verein Schadenersatz zu leisten.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die:
  - 2.1. Bestellung und Abberufung des Vorstandes
  - 2.2. Bestellung und Abberufung des Kassenprüfers
  - 2.3. Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte
  - 2.4. Entlastung der Vereinsorgane
  - 2.5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - 2.6. Beschlussfassung über Vereinsordnungen

- 2.7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 2.8. Auflösung des Vereins

Im übrigen fallen der Mitgliederversammlung alle Aufgaben zu, die nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
  - 4.1. das Interesse des Vereins erfordert,
  - 4.2. der Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
  - 4.3. von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, jedoch nicht unter fünf Mitgliedern, unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
5. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Mitteilung der Tagesordnung durch Email bezüglich derjenigen Mitglieder, die ihre Email-Adresse zur Verfügung gestellt haben, ansonsten schriftlich per Brief, zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit, jedoch ist bei Satzungsänderungen eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Anträge sind schriftlich mindestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1.1. Vorstand gem. §26 BGB
    - 1.1.1. Vorsitzender
    - 1.1.2. Maximal zwei stellvertretende Vorsitzende, wobei mindestens ein stellvertretender Jugendleiter sein muss
    - 1.1.3. Schatzmeister
  - 1.2. Gesamtvorstand
    - 1.2.1. Vorstand gem. §26 BGB wie vorstehend unter 1.1 bis 1.1.3
    - 1.2.2. Leiter Veranstaltungen und Marketing (Sportleiter)
    - 1.2.3. Leiter Vereinssportanlage
    - 1.2.4. Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam oder durch den Schatzmeister und einen stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Er bleibt darüber hinaus so lange im Amt, bis ein Nachfolgevorstand gewählt ist.

4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder den Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich oder mündlich beim Vorsitzenden beantragen. Die Einberufung zu einer Vorstandssitzung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
6. Der Vorstand kann an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe beratend teilnehmen und hat jederzeit freien Zutritt zu allen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen des Vereins.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Personal ein- und auszustellen.
8. Der Vorstand ist befugt, an Stelle der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstand dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu tätigen. Hiervon ist den zuständigen Vereinsorganen in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung oder -versammlung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.
9. Als Spezialregelung zu § 11 Nr. 2 gilt für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten sowie für den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, dass diese durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam oder durch den Schatzmeister und einen stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam im Außenverhältnis abgeschlossen werden dürfen. Jedoch muss vor Abschluss eines solchen Rechtsgeschäfts im Innenverhältnis vorab die schriftliche Genehmigung aller Personen des Vorstands eingeholt werden.
10. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit als Mitglieder des Gesamtvorstandes ehrenamtlich aus.

## **§ 12 Aufgaben Gesamtvorstand**

1. Die Einberufung des Gesamtvorstands hat unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie Mitteilung der Tagesordnung schriftlich (per Brief, Fax oder Email) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung zu erfolgen.
2. Der Gesamtvorstand ist in allen Vereinsbelangen beschlussfähiges Organ, soweit die Beschlussfassung nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen übertragen ist.
3. Dem Gesamtvorstand obliegt es, die Geschäfts- und Haushaltsführung des Vereins in wichtigen Angelegenheiten zu überwachen. Darüber hinaus berät er den Vorstand in allen wirtschaftlichen und finanziellen Fragen nach Maßgabe der Satzung. Wichtige, wirtschaftliche Angelegenheiten, die im Innenverhältnis der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen, sind insbesondere:
  - 3.1. Beschlussfassung über den jeweiligen Vereinshaushalt.
  - 3.2. Überwachung der Vereinsrichtlinien und Ordnungen
  - 3.3. Vereinsinterne, endgültige Entscheidungen über vereinsinterne Widerspruchsverfahren
  - 3.4. Vertretung der Interessen der Disziplinen
  - 3.5. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

### **§ 12a Bogenschützenjugend**

1. Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Bogenschützenjugend. Sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch den Vorstand zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die vorliegende Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.
2. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplans des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.
3. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Er muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vorstand endgültig.

### **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt ein fachkundiges Mitglied des Vereins auf die Dauer von zwei Jahren in das Amt des Kassenprüfers.
2. Der Kassenprüfer prüft regelmäßig die Kassen- und Rechnungsführungen des Hauptvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr.
3. Die Überprüfung muss vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Hauptvereins abgeschlossen sein. Der Kassenprüfer erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung schriftlich Bericht und beantragt die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 14 Wahlen**

1. Neuwahlen gem. nachfolgender Nr.4, Ziffer 2 finden alle zwei Jahre statt. Davon ausgenommen sind Nachwahlen oder erforderlich gewordene Wahlen aufgrund vorzeitigen Ausscheidens aus einer Funktion aus wichtigem Grund.
2. Wahlberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben.
3. Die Durchführung der Wahlen obliegt einem Wahlleiter, der von der Versammlung nominiert wird. Der Wahlleiter übernimmt für die Dauer der Wahldurchführung die Leitung der Versammlung.
4. Aufgaben des Wahlleiters:
  - 4.1. Vorschlag der Entlastung des bisherigen Vorstandes einschließlich Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung.
  - 4.2. Durchführung der Wahl. Es sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen:
    - 4.2.1. Vorsitzender
    - 4.2.2. Maximal zwei stellvertretende Vorsitzende
    - 4.2.3. Schatzmeister
    - 4.3.4. Leiter Veranstaltungen und Marketing

- 4.3.5. Leiter Vereinssportanlage
- 4.2.6. Kassenprüfer
- 5. Weitere Festlegungen sind in der Geschäftsordnung getroffen.

### **§ 15 Maßregelungen und Sanktionen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die in §6 aufgezählten Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängen:
  - 1.1. Eine Verwarnung
  - 1.2. Einen Verweis
  - 1.3. Ein Platz- und Hausverbot
2. Entsteht dem Verein durch das satzungswidrige Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.
3. Der Betroffene kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand in seiner nächsten Sitzung. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist vereinsintern endgültig. Sie ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

### **§ 16 Vereinsordnungen**

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein Ordnungen. Diese sind:
  - 1.1. Geschäftsordnung
  - 1.2. Jugendordnung
  - 1.3. Platzordnung
2. Diese Vereinsordnungen werden vom Gesamtvorstand vorberaten und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 17 Versammlungsprotokolle**

1. Über alle Versammlungen des Vereines sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom Schriftführer oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Alle ordentlichen Mitglieder des jeweiligen Vereinsorgans erhalten, außer bei Mitgliederversammlungen, eine Protokollabschrift. Dem Vorstand sind Abschriften aller Mitgliederversammlungen des Vereines auszuhändigen. Die Zustellung der Protokolle hat innerhalb von 14 Tagen nach der Versammlung zu erfolgen.
2. Das Protokoll und die darin aufgeführten Beschlüsse gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls beim Vorstand Einspruch erhoben wird. Über die endgültige Billigung oder Aufhebung entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

## **§ 18 Vereinsvermögen**

Vermögen des Vereins ist alles, was seit der Gründung des Vereins mit Mitteln des Vereins erworben oder dem Verein gespendet wurde.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mind. vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
3. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig.
4. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
5. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt sowie dem Bayerischen Sportschützenbund (BSSB) anzuzeigen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Landsberg am Lech, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Verfahren bei Satzungsänderungen gegenüber dem zuständigen Vereinsregistergericht**

1. Wird durch die Mitgliederversammlung eine Änderung der Satzung der Landsberger Bogenschützen beschlossen, so wird deren Änderung beim zuständigen Vereinsregistergericht beantragt.
2. Sollte das Vereinsregistergericht oder das Finanzamt die Satzungsänderung beanstanden oder ablehnen, so ist der Vorstand ermächtigt, eine Korrektur oder Nachbesserung der Satzungsänderung vorzunehmen und diese ohne weitere Mitgliederversammlung dem Vereinsregistergericht zur Genehmigung vorzulegen, sofern die in § 2 dieser Satzung genannten Grundsätze nicht berührt sind. Die genehmigungsfähige und durch den Vorstand vorgenommene Korrektur oder Nachbesserung soll der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderung sinngemäß und zweckgemäß nahekommen. Die Mitglieder sind über eine solche Satzungsänderung per Email zu informieren.

## **§ 21 Salvatorische Klausel**

1. Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.
2. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und den von ihm verfolgten Zielen möglichst nahe kommt.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.02.2011 und mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Mitgliederversammlung vom 25.02.2011 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

Landsberg, 25.02.2011

---

Tanja Hielscher  
Versammlungsleiter und Protokollführer

---

Andreas Hielscher  
Erster Vorsitzender